

zu kirchlichen Zwecken bestimmten Glocken bei kirchlichen Functionen zukommt, und da von den letzteren insbesondere jeder Gebrauch ausgeschlossen werden kann, welcher mit dem kirchlichen Zwecke, welchem die geweihten Glocken als *res sacrae* zu dienen haben, unvereinbar ist."

Aus diesen Worten leuchtet klar hervor, daß der Pfarrer jeden Eingriff in sein Verfügungsrecht über die Kirchthurmglöcken abweisen, respective die Ahndung eines unbefugten Gebrauches derselben, durch wen und auf wessen Befehl immer er geschehen sein mag, bei den Staatsämtern anstrengen kann und wohl auch anzustrengen verpflichtet ist, um in diesem Punkte die pfarrlichen Rechte gegen allfällige weitere Eingriffe zu sichern.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Sköclopole, Professor.

VIII. (Ist es erlaubt zuzuhören, wenn aus einem verbotenen Buche vorgelesen wird?) Zacharias hat nicht die Erlaubnis, die auf den Index gesetzten Bücher zu lesen, glaubt aber, daß für seinen Glauben keine Gefahr aus der Lesung eines verbotenen Buches hervorgehen werde; um nun desto gewisser dem Verbote zu entgehen, nimmt er zu einer kleinen List seine Zuflucht, indem er nämlich ein solches Buch nicht selbst liest, sondern einem anderen selbes Lesenden zuhört; und er glaubt auch, in diesem Falle zu der Sünde desselben nicht mitzuwirken aus dem Grunde, weil der Leser entweder ein sehr weiser Mann ist, oder weil er die Erlaubnis besitzt, solche Bücher zu lesen.

Frage: Ist nun Zacharias in diesem Falle in die kirchliche Censur verfallen und hat er gesündigt dadurch, daß er dem Lesenden nur zuhörte, ohne selbst zu lesen?

Antwort: Da die menschlichen Gesetze *strictae interpretationis* sind und im Zweifel man sich auch an die Rechtsregel: „*Odia convenit restringi*“ halten darf, so kann man sagen, daß Zacharias in diesem Falle nicht der kirchlichen Censur verfallen sei, welche, strenge genommen nur auf die *legentes, retinentes et defendentes libros haereticos*, nicht aber auch auf denjenigen gesetzt ist, der einem Lesenden nur zuhört, indem eine Censur nie auf einen im Gesetze nicht ausgedrückten Fall ausgedehnt werden darf. Anders aber stellt sich der zweite Theil der Frage: ob er durch das Zuhören gesündigt habe? Allerdings hat er dadurch gegen das natürliche Sittengesetz gesündigt, wenn er sich einer Gefahr für seinen Glauben aussetzte, was hier sehr leicht der Fall sein kann; er hat aber auch gegen das Verbot der Kirche gesündigt durch Mitwirkung, wenn er den Leser, der ohne Erlaubnis gelesen hat, dazu bewog. Wie aber, wenn der Leser wirklich die Erlaubnis hatte und für Zacharias als Zuhörer keine Gefahr vorhanden war? In diesem Falle gehen die Ansichten der Moralisten auseinander. Einige und unter diesen sehr angesehene Theologen, wie Suarez

behaupten, daß Zacharias durch das Zuhören aus dem Grunde sündige, weil das Verbot, welches das Lesen verbietet, implicite oder mittelbar auch das Zuhören verbiete. Die Ansicht der anderen aber spricht ihn von aller Sünde frei, weil, wie sie sagen, der Zuhörer factisch nicht liest und somit auch das Verbot nicht übertritt, welches nur das Lesen verbietet; weiters geben diese auch nicht zu, daß in dem Verbote des Lesens auch das des Zuhörens eingeschlossen sei, indem das Verbot die Zuhörer nicht ausdrücklich anführt und weil der menschliche Gesetzgeber im allgemeinen nur jene Fälle im Auge hat, welche häufig vorkommen; nun aber komme das Lesen eines verbotenen Buches häufig, das Zuhören aber nur selten vor. Es hat also, so schließen sie, die Kirche durch das Verbot des Lesens für das allgemeine Wohl hinreichend gesorgt. Bezüglich dieser beiden entgegengesetzten Ansichten würde der Buchstabe des Verbotes für die letztere, der Geist desselben aber für die erstere Ansicht sprechen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Marcellin Josef Schlager.

IX. (Zur Heilung des Kreuzotterbisses.) Unter diesem Titel enthält Nr. 19 der christlich-pädagogischen Blätter d. J. eine der „Olmützer Zeitung“ zugekommene und darin am 8. August veröffentlichte Zuschrift, worin es heißt: „In keiner Gegend Mährens dürfte die so giftige Kreuzotter so häufig zu finden sein, wie in der Umgebung des ausgebrannten Vulcans Rautenberg, (Bezirk Hof), wo fast jährlich einige Fälle von Kreuzotterbissen an Menschen und Thieren, namentlich Hunden, zu verzeichnen sind. So wurde erst unlängst ein zehnjähriger Schulknabe aus Rautenberg auf einer Wiese von einem solchen giftigen Reptil in den Fuß gebissen. Trotz der sogleich angewendeten hier allgemein gebräuchlichen Mittel — sorgfältiges Auswaschen der Wunde, noch besser Auszugen der Wunde mit dem Munde, Umschläge von feuchtem Lehm, Aufschneiden der Bisswunde mit einem Messer, um eine ausgiebige Blutung zu erzeugen, und festes Unterbinden des Fußes oberhalb der Knöchel zur Erzielung einer Retardation der Blutcirculation — schwoll der Fuß immer heftiger an, und stieg die Geschwulst in bedenklicher Weise an dem Beine immer höher. Die geängstigte Mutter des Knaben nahm nun ihre Zuflucht zum Schreiber dieser Zeilen mit der Bitte, ob er denn nicht auch ein Mittel gegen den Kreuzotterbiß habe. Nach einer kleinen Zurechtweisung, daß sie nicht gleich ärztliche Hilfe in Anspruch genommen (was nebenbei gesagt, in derartigen, schnelle Hilfe erfordernden Fällen hier recht schwierig ist, da der nächste Arzt eine Stunde entfernt wohnt und demnach im günstigsten Falle unter zwei Stunden nicht erlangt werden kann), gab Schreiber dieses der ängstlich bittenden Mutter ein Glas reinen Spiritus zum nochmaligen sorgfältigen Auswaschen der Wunde und ein Fläschchen starken Rum ($\frac{1}{8}$ Liter) mit der Weisung, letzteren möge der Knabe löffelweise schnell hinter-